



Amtliche Bekanntmachung

Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zur Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und zum Schutz der Bienen gegen die Amerikanische Faulbrut (AFB) im Gebiet des Amtes Nordstormarn und der Stadt Reinfeld vom 12. Mai 2021

vom 11. Juni 2021

Für den Sperrbezirk werden die mit den tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen zum Schutz der Bienen gegen die Amerikanischen Faulbrut (AFB) vom 12. Mai 2021 angeordnete Bestimmung Nr. 1 und Nr. 2 wie folgt geändert:

1. Hiermit wird der Sperrbezirk mit einem Radius von jeweils drei Kilometern um die neu befallenen Bienenstände gemäß anliegender kartographischer Darstellung entsprechend erweitert. Die beigegefügte Karte ist verbindlicher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die Maßnahmen der Ziffern 3 bis 7 der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 12. Mai 2021 gelten für diesen erweiterten Sperrbezirk.

2. Die Besitzerinnen bzw. Besitzer oder Betreuerinnen bzw. Betreuer von Bienenvölkern, deren Standort im neuen Teil des Sperrbezirks liegt, haben unverzüglich – **spätestens jedoch bis zum 21. Juni 2021** – ihre Bienenstände unter Angabe des aktuellen Standortes und der Anzahl der Bienenvölker beim Kreis Stormarn, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Mommsenstr. 13, 23843 Bad Oldesloe, (Tel.: 04531/160-1164; Fax: 04531/160-1107; E-Mail: veterinaerwesen@kreis-stormarn.de) anzuzeigen.

Bereits aufgrund der Allgemeinverfügung vom 12. Mai 2021 gemeldete Bienenvölker müssen nicht erneut angegeben werden.

3. Für diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits kraft Gesetzes angeordnet ist.

Begründung

In mehreren aus zwei Bienenständen in Rehhorst entnommenen Proben eines Futterkranzes wurden durch das Landeslabor Schleswig-Holstein am 9. Juni 2021 erneut die Sporen der Amerikanischen Faulbrut, *Paenibacillus larvae*, mit der Klassifikation Kategorie II nachgewiesen.

Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut wurde daraufhin in diesen Bienenständen amtlich festgestellt.

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, hat der Kreis Stormarn, der Landrat, als zuständige Behörde gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären.

In der vorliegenden Seuchensituation in dieser Region und wegen der Folgen der Amerikanischen Faulbrut für die umliegenden Bienenhaltungen mussten sich die Ermessensentscheidungen bezüglich des Umfangs des Sperrbezirkes an der Interessenlage der hiesigen Imker orientieren. Die vorhandene Seuchenverbreitungsgefahr ist, soweit möglich, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern.

Aufgrund des jahreszeitlich bedingten Flugverhaltens der Bienen sowie in Anbetracht dessen, dass die Flugweite der Bienen deutlich mehr als einen Kilometer betragen kann und die Flugweite auch von der Entfernung des Bienenstandes zu besonders ergiebigen Bienenweiden abhängig ist, habe ich den Radius des Sperrbezirkes den gegebenen Verhältnissen angepasst und daher aus tierseuchenrechtlichen Belangen auf je drei Kilometer festgelegt. Mit der Ausweisung dieses Sperrbezirkes soll eine möglichst effektive Tierseuchenbekämpfung sichergestellt werden.

Durch vorherige Ausbrüche der Amerikanischen Faulbrut in dem Gebiet des Amtes Nordstormarn vom 10. Mai 2021 sind Teile des Gebiets bereits mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung des Kreises Stormarn vom 12. Mai 2021 zum Sperrbezirk erklärt worden. Dieser Sperrbezirk wird aufgrund der weiteren Ausbrüche vom 9. Juni 2021 in Rehhorst im Kreis Stormarn erneut angepasst und entsprechend erweitert.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), d.h. die obigen Anordnungen sind auch ohne behördliche Anordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Es kann nicht hingenommen werden, dass gegen die genannten tierseuchenrechtlichen Bestimmungen verstoßen wird, durch das evtl. Einlegen eines Rechtsbehelfes die aufschiebende Wirkung eintritt und insofern eine wirksame Tierseuchenbekämpfung unterbleibt.

Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung gegeben, da es aus tierseuchenrechtlicher Sicht dringend und unbedingt erforderlich ist, die Verbreitung der für die Amerikanische Faulbrut ursächlichen Sporen in andere Bienenstände und die Gefahr einer noch länger andauernden Kontamination eines Gebietes mit dem Erreger der Amerikanischen Faulbrut schnellstmöglich zu unterbinden.

Die Maßnahme dient dem Schutz hoher Rechtsgüter. Das öffentliche Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Tierseuchenbekämpfung ist vorrangig vor den privaten Interessen von Einzelnen, zumal die Verbreitung der Seuche mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen verbunden wäre. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Tierseuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind jedenfalls höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge von eingelegten Rechtsbehelfen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im besonderen öffentlichen Interesse.

Hinweise

Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betreffenden Bienenhalterinnen und Bienenhalter wird gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 4 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) verzichtet.

Öffentliche Bekanntmachung

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 LVwG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben. Sie gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Schutzmaßnahmen

Die Schutzmaßnahmen der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 12. Mai 2021 gelten nunmehr für diesen erweiterten Sperrbezirk.

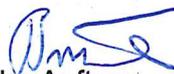
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Kreises Stormarn, Mommsenstr. 13 in 23843 Bad Oldesloe erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen.

Bad Oldesloe, den 11. Juni 2021.

KREIS STORMARN
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung



Im Auftrag
Brinker
(Fachdienstleiter)

Anlage

Kartografische Darstellung des erweiterten Sperrbezirks (innerhalb der roten Umrandung) um die befallenen Bienenstände im Gebiet des Amtes Nordstornarn als Bestandteil der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 11. Juni 2021.

